

A n t r a g

der Fraktion der AfD

EntschlieÙung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/3287 -

**Thüringer Gesetz zur Reform der Gefangenenvergütung
im Justizvollzug und zur Anpassung weiterer Vorschriften
des Justizvollzugs**

**Arbeit als verbindlichen Bestandteil der Resozialisie-
rung erhalten – Arbeitspflicht wiederherstellen und Ver-
gütungsstufen klar ausgestalten**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Regelmäßige Arbeit im Strafvollzug leistet einen wesentlichen Beitrag zur Resozialisierung, vermittelt und erhält Fähigkeiten für eine spätere Erwerbstätigkeit, fördert Leistungsbereitschaft und Verantwortungsübernahme und trägt zur Strukturierung des Vollzugsalltags bei, wobei diese Funktionen auch dem Gesetzentwurf der Landesregierung zugrunde gelegt werden.
2. Der Gesetzentwurf gibt die bisherige allgemeine Arbeitspflicht für Straf- und Jugendstrafgefangene im Bereich regulärer Arbeit auf und sieht insoweit grundsätzlich nur noch ein Arbeitsangebot vor.
3. Eine verbindliche Arbeitspflicht und ein am individuellen Förder- und Behandlungsbedarf ausgerichteter Strafvollzug schließen einander nicht aus, sofern die Arbeitspflicht insbesondere an Eignung und Fähigkeiten der Strafgefangenen, an die Angemessenheit der Tätigkeit, die individuelle Vollzugsplanung und die konkrete Zuweisung einer geeigneten Arbeit geknüpft wird.
4. Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung der Gefangenenvergütung in sieben Vergütungsstufen erfordert hinreichend bestimmte und für alle Vollzugsanstalten einheitliche Zuordnungskriterien, da Begriffe wie „Einarbeitungszeit“, „Anlernzeit“, „durchschnittliche Anforderungen“ oder ein „besonderes Maß an Können, Einsatz und Verantwortung“ einer vollzugspraktischen Konkretisierung bedürfen, damit vergleichbare Tätigkeiten nach vergleichbaren Maßstäben bewertet werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. zügig eine gesetzliche Regelung vorzulegen, durch die für körperlich und geistig geeignete Straf- und Jugendstrafgefangene die Verpflichtung zur Ausübung einer konkret zugewiesenen und ihren Fähigkeiten angemessenen Arbeit wieder als verbindlicher Bestandteil des Thüringer Justizvollzugsrechts ausgestaltet wird, wobei insbesondere die individuelle Vollzugs- und Eingliederungsplanung sowie vorrangige therapeutische, schulische und berufliche Maßnahmen zu berücksichtigen sind, eine Pflichtversäumnis nicht angenommen werden darf, wenn aus Gründen, die nicht in der Person des Gefangenen liegen, keine geeignete Arbeit zur Verfügung steht, und Untersuchungsgefangene von der Arbeitspflicht auszunehmen sind;
2. die gesetzlichen Vorgaben für die Zuordnung von Beschäftigungen zu den Vergütungsstufen so zu konkretisieren, dass die Einstufung nach nachvollziehbaren, überprüfbaren und landeseinheitlichen Maßstäben erfolgt, wobei insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen, Einarbeitungs- beziehungsweise Anlernaufwand, körperliche und geistige Anforderungen sowie das Maß an Selbstständigkeit und Verantwortung verbindlich zu berücksichtigen und für typische Beschäftigungen einheitliche Tätigkeitsprofile und Zuordnungsmaßstäbe festzulegen sind.

Begründung:

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, Gefangenearbeit und ihre Vergütung in ein schlüssiges Resozialisierungskonzept einzubetten. Das Bundesverfassungsgericht verlangt bei der Gefangenenvergütung ein wirksames und widerspruchsfreies Gesamtkonzept, legt den Gesetzgeber dabei jedoch nicht auf ein bestimmtes Regelungsmodell fest. Artikel 12 Abs. 3 des Grundgesetzes trägt der besonderen Situation gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung ausdrücklich Rechnung.

Wenn Arbeit der Vorbereitung auf ein eigenverantwortliches Leben nach der Haft dienen, Leistungsbereitschaft fördern und den Vollzugsalltag strukturieren soll, bedarf ihre Stellung innerhalb des Vollzugskonzepts einer klaren gesetzlichen Ausgestaltung. Eine Arbeitspflicht kann dabei mit den Anforderungen eines individualisierten, behandlungsorientierten Strafvollzugs verbunden werden, indem sie ausschließlich an eine geeignete und konkret zugewiesene Tätigkeit anknüpft und persönliche wie vollzugliche Bedingungen und Voraussetzungen berücksichtigt.

Zudem setzt eine stärkere Anerkennung von Gefangenearbeit voraus, dass die Höhe der Vergütung für Gefangene und Vollzugsbedienstete nachvollziehbar bestimmt werden kann. Die vorgesehenen sieben Vergütungsstufen sind deshalb durch verbindliche Kriterien und landeseinheitliche Zuordnungsmaßstäbe zu konkretisieren. Vergleichbare Tätigkeiten sollen innerhalb des Justizvollzugs nach gleichen und klaren Maßstäben bewertet werden.

Für die Fraktion:

Muhsal